

SINC NOVIATION X GMBH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen (kurz „AVB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, aufgrund derer die SINC NOVIATION X GmbH („Unternehmer“) zur Lieferung und Leistung an einen Dritten (nachfolgend „Kunde“ genannt) verpflichtet ist. Sie gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, insbesondere für sämtliche das einzelne Auftragsverhältnis betreffende Ergänzungs- oder Änderungsvereinbarungen und Folgeaufträge. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter www.sincnovation.com/pdf/AVB_SINC_NOVIATION_X.pdf abrufbar.
2. Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem Kunden gelten in jedem Fall vorrangig vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Unternehmer maßgebend.
3. Den AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Keinesfalls ist eine solche Bestätigung in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstigen Durchführung des Vertrages zu sehen. Soweit wir der Geltung der AGB des Kunden zugestimmt haben, gelten unsere AVB daneben weiter, soweit sie nicht den AGB des Kunden widersprechen.
4. Unsere AVB finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und / oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Definitionen

1. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
2. Höhere Gewalt – auch Force Majeure - im Sinne dieser AVB ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei, dass aufgrund seiner Art nicht vorhersehbar und/oder nicht vermeidbar war oder ist, wie z.B. Stürme, Flut, Unruhen, Feuer, Missernten, Sabotage, Bürgerkrieg, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Nichterteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Krieg und kriegerische sowie sonstige bewaffnete Handlungen, Terrorismus, Strom- und Energieausfälle, pandemische Ereignisse sowie Streiks und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen. Ebenso gelten aus solchen Ereignissen direkt oder indirekt resultierende Lieferkettenstörungen als Ereignisse höherer Gewalt.

III. Angebote und Bestellungen

1. Angaben in Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere auf Internetseiten sind freibleibend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.



2. Angebote müssen zu ihrer Wirksamkeit in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Angebote von SINC NOVATION X sind 14 Tage verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgeblich. Angebote des Kunden sind Wochen, gerechnet ab Eingang des Angebots bei SINC NOVATION X verbindlich.
3. Ein Vertrag kommt erst durch fristgerechte Annahme des Angebots der einen Partei durch die andere Partie in schriftlicher oder elektronischer Form zustande. Für die fristgerechte Annahme des jeweiligen Angebots durch SINC NOVATION X ist die rechtzeitige Absendung der Annahmeerklärung, bei Annahme durch den Kunden der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei SINC NOVATION X maßgeblich.
4. Die reine Überlassung von Software oder die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör sind keine Bestätigung und ersetzen eine Auftragsbestätigung nicht
5. Die nachträgliche Berücksichtigung zwingender rechtlicher und technischer Normen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IV. Leistungsbedingungen

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Unternehmers. Dem Kunden obliegt die Abholung der geschuldeten Leistung am Erfüllungsort.
2. Zum Zeitpunkt des vereinbarten Leistungstermins sind wir zur Bereitstellung der geschuldeten Leistung am Erfüllungsort verpflichtet.
3. Die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine setzt stets voraus, dass der Kunde auch seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der Überlassung von Unterlagen, Beibringung von Genehmigungen und Freigaben, Bereitstellung von Materialien, Erbringung einer Anzahlung etc., rechtzeitig nachkommt, soweit dies verabredet wurde. In diesen Fällen beginnt die Leistungszeit für uns erst zu laufen, wenn der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Andernfalls wird die Leistungszeit entsprechend verlängert. Wir können vom Kunden verlangen, uns etwaige Schäden einschließlich Mehraufwendungen, welche aus der fehlenden oder verspäteten, verschuldeten Mitwirkung resultieren oder auf sonst vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen, zu ersetzen und uns eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 642 BGB zu leisten.
4. Wird während der Vertragslaufzeit eine Änderung an dem ursprünglichen Leistungsgegenstand vereinbart, so wird die Leistungszeit entsprechend angepasst.
5. Ebenso verlängert sich die Leistungszeit zu unseren Gunsten entsprechend, wenn Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder externen oder internen Arbeitskampfmaßnahmen eintreten. Die Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, in welcher das Ereignis oder die Arbeitskampfmaßnahme anhält. Betreffen die Arbeitskampfmaßnahmen unseren eigenen Betrieb bzw. ein mit uns verbundenes Unternehmen, so kommt eine Verlängerung der Leistungszeit nur bei rechtmäßigen Maßnahmen in Betracht. Über den Eintritt und die Beendigung derartiger Umstände werden wir den Kunden umgehend informieren.
6. Ist mit dem Kunden ein konkreter Leistungstermin vereinbart worden, kann der Kunde im Falle einer Überschreitung dieser Frist erst dann vom Vertrag zurücktreten und / oder im Falle des uns treffenden Verschuldens Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die wiederum erfolglos verstrichen ist. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Leistungszeit wegen einer unterbliebenen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden nach Absatz 4 nicht eingehalten werden konnte.
7. Ausnahmsweise können wir uns von unserer Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden durch schriftliche Rücktrittserklärung befreien, wenn wir selbst vom Vorlieferanten nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht richtig beliefert wurden. Dies gilt dann, wenn wir mit dem Vorlieferanten einen

entsprechenden Vertrag zur Erlangung von Materialien, Werkzeugen etc., die wenigstens auch der Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden dienen sollten (kongruentes Deckungsgeschäft), abgeschlossen haben und dieser bei sorgfältiger Betrachtung die rechtzeitige und vollständige Belieferung auch erwarten ließ. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Nichterlangung der Ware von uns schuldhaft herbeigeführt wurde.

8. SINC NOVATION X behält sich vor, die zur Nutzung freigegebene Software in Zukunft zu ändern, soweit dadurch nicht die generelle Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.

V. Abnahme

1. Der Kunde hat die Leistungen von SINC NOVATION X unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen SINC NOVATION X innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
2. Wird Software durch den Unternehmer beim Kunden installiert, so hat dieser mit eigenem Personal die Software sofort zu prüfen und bei im Wesentlichen Funktionieren die Abnahme schriftlich zu erklären. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mit der Ingebrauchnahme der Software zu anderen als zu Testzwecken gilt die Software als abgenommen. Gleiches gilt, wenn die Abnahme zwei Wochen nach Übergabe nicht ausdrücklich erklärt wurde und der Unternehmer dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung gesetzt hat, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist wesentliche Mängel gegenüber SINC NOVATION X schriftlich angezeigt hat.
3. Sofern Mängel zum Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, hat der Kunde diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem erstmaligen Auftauchen dem Unternehmer schriftlich anzuzeigen.
4. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so sind wir berechtigt einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes für jede angefangene Woche bis zu einem Maximalbetrag von 5 % des gesamten Auftragswertes von dem Kunden verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist von dem Verzug nur eine vertraglich vereinbarte Teillieferung betroffen, so bemisst sich der pauschale Schadensersatz nach dem entsprechenden Teil der Vergütung. Die Geltendmachung eines tatsächlich darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

VI. Schulungen

1. Soweit SINC NOVATION X nach der Anpassung der Leistung und Freigabe der Software sowie der Server noch Schulungen für den Kunden durchführt, sind diese entsprechend dem Dienstleistungsvertrag als zusätzliche Leistungen zu behandeln. Inhalt, Anzahl der Schulungstage, Teilnehmeranzahl und Schulungsort sind nach Anforderung des Kunden und vor dem geplanten Schulungstermin ausreichend abzusprechen.
2. SINC NOVATION X wird die vereinbarten Termine soweit möglich einhalten und im Falle einer Erkrankung des Schulungsleiters/Trainers einen Ersatztrainer stellen. Sollten jedoch Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglichen machen (Erkrankung des Trainers und anderes) eintreten, so ist SINC NOVATION X berechtigt, die Schulung für die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben.
3. SINC NOVATION X behält sich das Recht vor, Schulungsinhalte geringfügig zu modifizieren sowie mit rechtzeitiger Vorankündigung Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Eine Entschädigung durch die Verschiebung einer Schulung erfolgt nicht und ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kann ein Kunde infolge einer Termin- oder Ortsverschiebung die Schulung nicht wahrnehmen, so besteht die Möglichkeit

- ohne zusätzliche Kosten - einen neuen Schulungstermin wahrzunehmen. Dies hat der Kunde jedoch rechtzeitig vorher, mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin, bekannt zu geben.
- 4. Seminarunterlagen sowie die im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellte Software sind ausschließlich für die jeweiligen Teilnehmer bestimmt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SINC NOVATION X nicht gespeichert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- 5. Die in den Schulungen vermittelten Schulungsinhalte stellen keine Garantie für die Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Software und Dienstleistungen dar.

VII. Agenturleistungen

1. Soweit SINC NOVATION X Leistungen einer Agentur erbringt, ist die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der jeweiligen beauftragten Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht) nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
2. SINC NOVATION X ist insbesondere nicht verpflichtet, die vom Kunden freigegebenen Sachaussagen auf ihre Richtigkeit und rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen. Der Kunde übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.
3. Beauftragt der Kunde / Auftraggeber SINC NOVATION X mit der Erbringung von Agenturleistungen, so trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten von SINC NOVATION X und von SINC NOVATION X beauftragten Dritten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Patentanwaltsgebühren, Gerichtsgebühren etc.) zu den marktüblichen Konditionen, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.

VIII. Preise, Zahlung

1. Soweit Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten unsere jeweils gültigen Listenpreise am Tag des Vertragsschlusses als vereinbart. Die in verbindlich gekennzeichneten Angeboten angegebenen Preise sind für uns nur innerhalb der Annahmefrist verbindlich.
2. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollten sich danach bis zum vereinbarten Leistungstermin die Kostenfaktoren der geschuldeten Leistung, wie etwa Transport- und Lagerkosten, Lohnkosten, Material- und Rohstoffpreise sowie Vertriebskosten, erhöhen, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis um die tatsächlich entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten anzupassen.
3. Eventuelle, aufgrund einer von unserem Kunden nachträglich veranlassten Änderung des Leistungsinhaltes bzw. -umfangs entstehende Mehrkosten sind von diesem zu tragen. Der Mehraufwand wird gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von SINC NOVATION X berechnet.
4. Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Kunde zu vertreten hat, so werden eventuell entstehende Mehrkosten, wie Wartezeiten, sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen etc. getrennt in Rechnung gestellt.
5. Alle Preise sind Nettopreise. Verpackungs-, Transport- und Versicherungspreise fallen gesondert an.
6. Unsere Zahlungsansprüche werden sofort fällig, sobald die Leistung erbracht und die Rechnung beim Kunden eingegangen ist. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
7. Zu einem Abzug vom Rechnungsbetrag ist der Kunde nicht berechtigt. Die Rechnung wird am bzw. nach dem Tag der vereinbarten Bereitstellung ausgestellt.

8. Soweit ausnahmsweise und in Abweichung zu Abs. 6 ein Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieser nicht auf Fracht, Porto, Versicherungs- oder sonstige Versandkosten.
9. Zahlungen und Fakturierungen erfolgen ausschließlich in EURO.
10. Eingehende Zahlungen werden mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung verrechnet.
11. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Zwischenzinsspesen sind von unserem Kunden sofort nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowohl bei uns als auch bei unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
12. Bei zulässigen Teillieferungen kann eine Abschlagszahlung unter Beachtung des § 632a BGB verlangt werden.
13. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen, mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse gefährdet, so sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, solange nicht der Kunde nach seiner Wahl Befriedigung oder eine entsprechende Sicherheit leistet. Wird die Zahlung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist geleistet bzw. eine entsprechende Sicherheit beigebracht, sind wir schließlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
14. Der Kunde gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er dieser nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum nachkommt. Einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf einem unserer Bankkonten an.
15. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die Geldschuld zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, wenn wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund zur Erhebung höherer Zinsen berechtigt sind. Die Geltendmachung eines sonstigen, darüber hinausgehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten.

IX. Überlassung von Unterlagen und Dokumenten durch den Kunden

1. Die vom Kunden zur Erbringung der geschuldeten Leistung beizubringenden Unterlagen und Dokumente sind so zur Verfügung zu stellen, dass diese ohne zusätzlichen Mehraufwand lesbar sind.
2. Der Kunde hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Computerwürmern und sonstigen, nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufen zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem aktuellen, technischen Stand zu entsprechen haben. Entdecken wir auf einer uns übermittelten Datei nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe der vorbezeichneten Art, werden wir von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der nichtbestimmungsgemäßen DV-Programmabläufe auf unsere EDV-Anlage) erforderlich, löschen.
3. Wir behalten uns vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn uns durch solche durch den Kunden infiltrierte, nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe Schäden entstanden sind.
4. Ebenso hat der Kunde Mehraufwendungen zu übernehmen, die auf einer Unlesbarkeit des Manuskriptes beruhen.

X. Abtretung, Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

1. Der Kunde darf seine Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung nicht ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung abtreten, es sei denn der Kunde hat ein überwiegendes Interesse an der Abtretbarkeit des Anspruchs. In diesem Fall hat der Kunde die Abtretung uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Abtretende dem Auftraggeber alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
2. Die Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht und das Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur vorbringen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Außerdem setzt die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bzw. des Leistungsverweigerungsrechts voraus, dass der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

XI. Software-Lizenzen und Obhutspflichten

1. Soweit Software von SINC NOVIATION X zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, hat der Kunde lediglich ein einfaches, auf den Kunden beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Im Übrigen gilt die Regelung im jeweils zugrunde liegenden Dienstleistungsvertrag.
2. Der Kunde/Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf überlassene Software sowie Benutzerhandbücher durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von SINC NOVIATION X zur Verfügung gestellte Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch eine Weitervermietung der zur Verfügung gestellten Software und von Serverkapazität ist dem Kunden nicht gestattet.
4. Der Kunde darf die überlassene Software nur insoweit vervielfältigen, als die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Hierzu gehört z. B. das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern von Software auf Datenträgern (Festplatten oder Ähnliches) der von dem Kunden eingesetzten Hardware. Weitergehende Vervielfältigung, zu denen auch der Ausdruck des Programmcodes sowie das Fotokopieren des Benutzerhandbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche von uns ausgelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nebst aller Nebenforderungen aus diesem Vertrag sowie aller Forderungen, auch der künftigen, aus der gesamten, laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Mit dem Vollerwerb des Eigentums erwirbt der Kunde erst die Nutzungsrechte, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien im Einzelfall geregelt worden.
2. Bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf den Kunden ist dieser verpflichtet, pfleglich mit den gelieferten Waren umzugehen. Soweit es sich um hochwertige Güter handelt, ist der Kunde verpflichtet, diese ausreichend gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Kunden tritt mit der Auftragserteilung sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sicherheitshalber an uns ab und zeigt dies auf unser Verlangen hin dem Versicherer an. Mit Eintritt der unter Abschnitt 1 genannten Bedingung gilt die Rückabtretung dieser Ansprüche als erfolgt.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie durch Eingriffe Dritter betroffen sein oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, so ist der Kunde zur umgehenden schriftlichen Anzeige uns gegenüber unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet. In diesen Fällen wird uns unser Kunde bei der Durchsetzung der uns zustehenden Ansprüche in jeder geeigneten Weise unterstützen. Vor der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist unsere Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszunehmen und deutlich kenntlich zu machen.
4. Dem Kunden ist es nur gestattet, die Vorbehaltsware in unserem Namen und Auftrag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und umzubilden. Wir erwerben in diesem Fall an der neu entstandenen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware, den diese zu Beginn der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hatte, zum Wert der neuen Sache.
5. Die aus einer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Kaufpreisansprüche tritt der Kunde im Umfang unserer Vergütungsforderung nebst Nebenforderungen im Voraus an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veräußerung vor oder nach einer Weiterverarbeitung stattgefunden hat. Unser Kunde bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunden alle erforderlichen Auskünfte zu den Drittschuldnern zu erteilen.
6. Zu einer Verwertung der uns zustehenden Sicherheiten sind wir nach vorheriger Androhung berechtigt, sobald sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. Statt der Verwertung können wir die Sicherungsabtretungen auch gegenüber den Drittschuldnern durch Mitteilung offenlegen. Ebenfalls sind wir zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt, wenn der Kunde sonstige vertragliche Pflichten verletzt hat und dies zu einer Gefährdung der Sicherheiten führt, und er dies auch nach einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nebst Androhung der Verwertung nicht abgestellt hat. Die Verwertung der Sicherheiten kann durch freihändigen Verkauf erfolgen. Der Erlös wird nach Abzug der entstandenen Kosten unserem Kunden auf seine Schuld angerechnet und ein etwaiges Guthaben wird ihm ausbezahlt.
7. Sind wir aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere infolge Zahlungsverzuges, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird dieser von uns erklärt, trägt der Kunde die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten. Weitergehende Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
8. Sobald die Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, werden wir dem Kunden auf sein Verlangen hin Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freigeben, wobei wir uns die Auswahl der freizugebenden Sicherungsgegenstände vorbehalten.

XIII. Gewährleistung und allgemeine Haftung

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, ergänzt und abgeändert durch die nachfolgenden Vorschriften.
2. Trotz Maßnahmen zur Qualitätssicherung und dauernder Anstrengungen eine weitgehende Mangelfreiheit der überlassenen Softwareprodukte zu erreichen, ist es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, eine gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Daher gewährleistet SINC NOVATION X lediglich, dass die Leistungen von SINC NOVATION X frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nachfolgend nicht etwas anderes ergibt.

3. Wird Software von SINC NOVATION X zur Nutzung auf SINC NOVATION X eigenen Servern zur Verfügung gestellt, ist SINC NOVATION X grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel an der vertragsgegenständlichen Software zu beheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in dem zugrunde liegenden Vertrag sowie ergänzend im Falle der zeitweisen Überlassung von Software oder Serverkapazitäten die Bestimmungen über Mietverträge im Sinne der §§ 535 ff. BGB.
4. Technische Verbesserungen sowie sonstige unwesentliche Änderungen oder handelsübliche Abweichungen von den im Vertrag, in unseren Katalogen, Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Daten und technischen Angaben bleiben vorbehalten.
5. Wir geben keine Zusicherungen. Auch unsere Mitarbeiter sind nicht autorisiert Zusicherungen gegenüber unseren Kunden zu tätigen. Auch können seitens unserer Mitarbeiter keine Garantien gegeben werden, soweit diese nicht durch hierfür autorisiertes Personal unseres Unternehmens schriftlich gegenüber unserem Kunden gewährt werden. Aus Garantieverprechen von Herstellern können gegenüber uns keine selbständigen Verpflichtungen hergeleitet werden. Ebenso enthalten Angaben in Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und sonstigen Veröffentlichungen nur Beschreibungen und keine Garantieverprechen. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in den zugrunde liegenden Dienstleistungsverträgen stellen ebenso keine Garantie der Beschaffenheit dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche vom Unternehmer bestätigt worden.
6. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt.
7. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Wir werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige des Mangels die von uns gewählte Art der Nacherfüllung mitteilen. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie durch schriftliche Mitteilung an den Unternehmer unter Angabe der Gründe, welche die Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar machen, ablehnen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der gewählten Art der Nacherfüllung keine Ablehnung durch den Kunden, so gilt die Art der Nacherfüllung als genehmigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung infolge der Mangelhaftigkeit erst dann berechtigt, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich, von uns verweigert worden ist, von uns wegen der damit anfallenden, unverhältnismäßigen Kosten abgelehnt werden durfte oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung in sonstiger Weise erfolglos abgelaufen ist. Bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt jedoch ausgeschlossen.
9. Das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen bedingt, dass der Kunde seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB bzw. Ziffer V. dieser AVB nachgekommen ist.
10. Ändert der Kunde überlassenen Software oder Einstellungen des Servers selbst und informiert den Unternehmer nicht, so entfällt ein Gewährleistungsanspruch vollständig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Änderungen oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich sind. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für solche Mängel und Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstiger, außerhalb des Verantwortungsbereichs von SINC NOVATION X liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde dem Unternehmer keine Möglichkeit einräumt die Ursache des angezeigten Mangels festzustellen.
11. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Für den Fall einer schuldhaften

Pflichtverletzung nach Satz 1 steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte, angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung erfolglos verstrichen ist und er anschließend innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Ablauf dieser Nachfrist schriftlich den Rücktritt uns gegenüber erklärt.

12. Der Kunde hat in jedem Fall seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen und ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen.
13. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz durch uns scheidet im Falle einer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und / oder unsere Erfüllungsgehilfen begangenen Pflichtverletzung aus, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Einhaltung für die Erlangung des Vertragszwecks unverzichtbar ist. Die Höhe eines dem Grunde nach bestehenden Schadensersatzanspruches ist auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die in den beiden vorstehenden Sätzen vorgenommenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen finden keine Anwendung, wenn die Pflichtverletzung zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat. Ebenfalls ausgenommen sind etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit durch uns eine Garantieerklärung abgegeben wurde oder sofern ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
14. Wir haften nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Soweit wir bei nachgewiesenem Schaden haften, so ist für jeden Fall unsere Haftung dieser auf dem Höchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Generell ausgeschlossen sind alle Folgeschäden oder Schäden durch nicht sachgemäße bzw. fachgerechte und angemessene Behandlung, Verwendung oder Inbetriebnahme der von uns gelieferten Produkte. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch in Bezug auf unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
15. Darüber bestehen Gewährleistungsansprüche aufgrund eines Mangels gegen uns solange und soweit nicht, als dass wir selbst infolge dieses Umstandes Ansprüche gegen einen Dritten haben und diese Ansprüche an unseren Kunden abtreten, es sei denn, dass unser Kunde mit diesen Ansprüchen trotz vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten ganz oder teilweise ausfällt.
16. Wir gewährleisten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen die Mangelfreiheit für die von uns geschuldete Leistungen für die Dauer von 12 Monaten (1 Jahr) vom Tag der Übergabe der Leistung an den Kunden.
17. Die gesetzlich vorgesehenen Beweislastregelungen werden durch die vorhergehenden Bestimmungen nicht geändert.

XIV. Force Majeure

1. Sofern der Unternehmer durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Herstellung oder Versendung der Produkte gehindert ist, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Kunden wird der Unternehmer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

3. Sofern der Kunde durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist oder er zu besorgen hat, dass er seinen vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht nachkommen werden kann, ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Unternehmer ist in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht.

XV. Lagerung, Versicherung und Zurückbehaltungsrecht

1. Von unserem Kunden gestellte Gegenstände sind uns frei Haus zu liefern. Ein Transport von Gegenständen, die sich im Eigentum oder Besitz unseres Kunden befinden zu uns, erfolgt auf Gefahr unseres Kunden. Eine Transportversicherung ist von unserem Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.
2. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass die gelieferten Gegenstände der vereinbarten Menge und der zur Weiterverarbeitung erforderlichen bzw. verabredeten Qualität entsprechen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt ohne Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge sowie für die Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Gegenstände. Wird nach dem Eingang der vom Kunden bereitgestellten Gegenstände eine Mengenabweichung und / oder Qualitätsabweichung in der Weise festgestellt, dass dies einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch uns ganz oder teilweise entgegensteht, werden wir den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Umstandes setzen. Wir sind zum Rücktritt / Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn wir nach Ablauf dieser Frist dem Kunden nochmals eine Frist von 2 Wochen gesetzt haben, die wiederum erfolglos verstrichen ist, und der Kunde auf das Rücktritts- / Kündigungsrecht hingewiesen wurde. Bei größeren Posten sind uns die mit der mengenmäßigen Prüfung und Lagerung verbundenen Kosten von unserem Kunden zu erstatten.
3. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und Ähnliches sowie Halb- und Fertigerzeugnisse sind zum vereinbarten Abhol- / Versendungstermin bei uns abzuholen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Verwahrung über diesen Termin hinaus besteht nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden und gegen besondere Vergütung. In diesem Fall wird unsererseits eine Haftung für die in Verwahrung genommenen Gegenstände nur nach den unter Ziffer XIII. dargestellten Grundsätzen übernommen. Sollen verwahrte Gegenstände versichert werden, so hat unser Kunde auf eigene Kosten für eine derartige Versicherung zu sorgen.
4. An sämtlichen, sich in unserem Besitz befindlichen Gegenständen unseres Kunden, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ausnahmsweise kein Kaufmann ist.

XVI. Langfristige Verträge

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen, für die keine gesonderte Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart worden sind, können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

XVII. Rechteeinräumung, Urheberrecht und Rechte dritter

1. Soweit dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden, richtet sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem jeweiligen Vertrag und den jeweiligen Lizenzbedingungen. Fehlt es an einer entsprechenden schriftlicher vertraglicher Vereinbarung, so wird dem Kunden im Hinblick auf nutzungsrechtlich relevante Leistungen des Unternehmers mit vollständiger Bezahlung lediglich ein einfaches, nichtausschließliches,

nicht übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und räumlich auf den Sitz des Kunden beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

2. Soweit Urheberrechte sowie gewerbliche Schutz- und Verwertungsrechte bei SINC NOVATION X liegen, verbleiben diese uneingeschränkt bei SINC NOVATION X.
3. Unser Kunde gewährleistet, dass durch die Ausführung seines Auftrags keine Urheber- und Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Sollte dies gleichwohl geschehen, stellt uns unser Kunde von allen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns damit einhergehende Aufwendungen, soweit uns nicht ausnahmsweise eigenes Verschulden zur Last fällt, insbesondere wenn uns die Rechte Dritter bekannt waren.
4. Ist aufgrund der Verletzung der Schutzrechte Dritter eine Änderung der gelieferten Ware oder Leistung erforderlich, so gilt diese Änderung als durch den Kunden/Auftraggeber als genehmigt, soweit diese Änderung kostenlos erfolgt.
5. Der mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehende Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm in Verbindung dieser Geschäftsbeziehungen mit uns, wie bspw. offen dargelegte Informationen über unsere betriebsinternen Verhältnisse und Prozesse oder unserer Kunden, Lieferanten und Subunternehmer, sei es in kaufmännischer oder technischer Weise, die gemeinhin als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Bedingungen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse augenscheinlich sind, über einen unbefristeten Zeitraum geheim zu halten und sie weder in irgendeiner Art aufzuzeichnen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Ausgeschlossen sind hierbei Informationen, die zur unbedingten Erreichung des Vertragszwecks führen.

XVIII. Rücknahme von Transport-, Umverpackungs- und Verpackungsmaterial

1. Verpackungen (Transport-, Umverpackungs- und Verpackungsmaterial) werden von uns nur zurückgenommen, wenn und soweit wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet sind.
2. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber und frei von Fremdstoffen sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Rücknahme zu verweigern oder von unserem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
3. Eine Rückgabe von Verpackungsmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns sowie entsprechend unseren Vorgaben entweder durch Ablieferung in unserem Betrieb oder an einer von uns genannten Annahme-/Sammelstelle möglich. Die Transportkosten trägt unser Kunde.

XIX. Referenzen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist SINC NOVATION X berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Leistungen und dessen Firmenlogo als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden und im Internet, auf Drucksachen oder anderweitig abzubilden.

XX. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand am Sitz des Unternehmers. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung unsererseits ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, unserer Lieferungen und Leistungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
4. Unsere Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
5. Die AGB gelten ab dem untenstehenden Datum und in dieser Fassung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Sind Bestimmungen in den AGB bzw. den von den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge gesetzlich unzulässig, gelten auch ohne weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den unzulässigen Bestimmungen am nächsten kommende gesetzlich zulässige Bestimmung.

— Nettetal, Mai 2023

